



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

Dipl.-Ing. Dirk Moritz





Inhalt

- Worüber sprechen wir?
- Historie
- Das ÜAnIG im Überblick
- Besteht untergesetzlicher Regelungsbedarf?
- Die geplante ÜAnIV im Überblick
- BetrSichV ?



Worüber sprechen wir?

- z. B.**
- Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen
 - Gasfüllanlagen
 - Aufzugsanlagen
 - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten





Historie I

Die Ursprünge von Anforderungen an üA liegen im 19. Jahrhundert

- 1866 Erster **Dampfkessel-Überwachungsverein**
- 1884 Gründung eines Zentralverbandes der Dampfkessel-Überwachungsvereine
- 1938 Technischer Überwachungsverein (TÜV)
- 1953 Gesetz zur Änderung der **Gewerbeordnung** begründet die im Wesentlichen heute noch geltenden Regelungen



Historie II

Regelungen 1953 - 2021:

Gewerbeordnung →
(→ GSG, GPSG, ProdSG)

Hauptsächlich Ermächtigungen zum Erlass von
Rechtsverordnungen

Verordnungsgeber:

Bund (Maßnahmen, Anzeigen, Erlaubnisse, Prüfungen)
Länder (Zulassung und Aufsicht Drittprüfer)

Ziel:

Anlagensicherheit durch **Überwachung** (Anzeigen,
Erlaubnisse, Prüfungen)

Drittprüfer:

TÜV, seit 2000: **ZÜS**



Historie III

Änderung 2000 (GSG) → Zäsur bei den externen Prüfungen

Umstellung von

- **personenbezogenen** amtlichen Anerkennungen auf
- Anerkennung von **Organisationen**
- Öffnung des „Prüfmarktes“ von ausschließlich TÜV auf ZÜS



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Das ÜAnIG im Überblick



Das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) ...



- trat am 16.07.2021 in Kraft
- löst den 9. Abschnitt ProdSG als gesetzlichen Rahmen für die BetrSichV ab
- löst die ZÜS-Verordnungen der Länder ab (kein zweistufiges Anerkennungsverfahren mehr)
- enthält keine Verordnungsermächtigungen mehr für die Länder
- enthält Regelungen zu einem einheitlichen **Anlagenkataster**
- enthält **keine Liste der üA** (Regelung auf Verordnungsebene)



Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Pflichten der Betreiber

Abschnitt 3 Aufgaben und Pflichten der zugelassenen Überwachungsstellen

Abschnitt 4 Zulassung von Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen, Aufsicht

Unterabschnitt 1 Anforderungen an Prüfstellen für die Zulassung als zugelassene Überwachungsstelle

Unterabschnitt 2 Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde

Abschnitt 5 Aufsichtsbehörden

Abschnitt 6 Verordnungsermächtigungen, Bußgeld- und Strafvorschriften, Übergangsvorschriften



Besteht untergesetzlicher Regelungsbedarf?

Im ÜAnlG fehlen

- der **Anlagenkatalog** (bisher im ProdSG)
- das **Anlagenkataster** (bisher in Länderverordnungen)

In BetrSichV integrieren? ... Eigenständige VO für ÜAnlagen?



Untergesetzlich ... heute



Richtlinie Benutzung
von Arbeitsmitteln

- Arbeitgeber
- Beschäftigte

ArbSchG

ÜAnIG

- Betreiber (z. B. Arbeitgeber, Soloselbständige, Vermieter)
- Beschäftigte, sonstige Personen

BetrSichV

- Arbeitsmittel (incl. ÜAnlagen)
- Verwendung
- Arbeitgeber (dem steht gleich, wer ÜAnlagen verwendet)

+

Länder VO'n



Untergesetzlich ... zukünftig



Richtlinie Benutzung
von Arbeitsmitteln

- Arbeitgeber
- Beschäftigte

ArbMittelBV

- Arbeitsmittel
- Benutzung
- Arbeitgeber

ArbSchG

ÜAnIG

- Betreiber (z. B. Arbeitgeber, Soloselbständige,
Vermieter)
- Beschäftigte, sonstige Personen

ÜAnIV

- ÜAnlagen
- Betrieb
- Betreiber



BetrSichV			ÜAnIV	
Abschnitt 1 (§§ 1, 2)	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen			
Abschnitt 2 (§§ 3-14)	Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen			Soweit für Bertreiber ohne Beschäftigte relevant
Abschnitt 3 (§§ 15-18)	Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen			vollständig
Abschnitt 4 (§§ 19-21)	Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit			
Abschnitt 5 (§§ 22-24)	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften			
Anhang 1	Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel			
Anhang 2	Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen			vollständig
Anhang 3	Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel			



Das bedeutet ...

- **BetrSichV wird verschlankt, ÜAnIV tritt hinzu.**
- **Bei Arbeitsmitteln und üA gelten weiterhin dieselben Anforderungen bzgl. der Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2 BetrSichV 2015) → einheitliches Schutzniveau.**
- **Betreiber von üA müssen bzgl. der Überwachung (bisher: Abschnitt 3 und Anhang 2 BetrSichV) künftig die ÜAnIV beachten.**



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die geplante ÜAnIV im Überblick



Struktur der neuen ÜAnIV

Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen	
Abschnitt 1 (§§ 1, 2)	Anwendungsbereich und Anlagen (Anlagenkatalog!)
Abschnitt 2 (§§ 3-8)	Grundsätze der Überwachung und Schutzmaßnahmen
Abschnitt 3 (§§ 9-20)	Überwachung von Anlagen, Anlagenkataster, Beratung durch den Sachverständigen für Betriebssicherheit
Abschnitt 4 (§§ 21-30)	Überwachung von Anlagen für Betriebssicherheit
Anhang 1	Sonderregeln für Aufzugsanlagen
Anhang 2	Höchstfristen und Prüfständigkeiten bei Anlagenteilen von Druckanlagen

**Die Angaben zu Abschnitten und §§ der ÜAnIV sind vorläufig!
Die Regelungsinhalte spiegeln den derzeitigen Diskussionsstand wider?**



Abschnitt 1 - § 1 Anwendungsbereich

- **Anlagenkatalog**
(spiegelt Status Quo wieder: „Aufzugsanlagen, Druckanlagen, Ex-Anlagen, Lager- und Befüllanlagen“;
Anpassung nach ABS PG4 → Krane, Anlagen der Veranstaltungstechnik
(derzeit Anhang 3 BetrSichV 2015)
- *Abschnitt 2 gilt nicht für Betreiber von üA, soweit üA = Arbeitsmittel und Betreiber = Arbeitgeber*
→ keine Doppelanwendung von Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen



Abschnitt 2 – Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

- inhaltliche Übernahme der §§ 3-6 BetrSichV 2015, soweit relevant für üA
- zusätzlich im Abschnitt 2:
Änderung von üA und besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
(übernommen aus §§ 10, 11 BetrSichV 2015)



Abschnitt 3 – Prüfungen

- strukturell anders aufgebaut und neu sortiert:
 - § 9-11 Prüfungen (übergreifend für alle üA)
 - §§ 12-17 anlagenspezifische Prüfungen
- künftig bei wiederkehrenden Prüfungen: Festlegung des nächsten Termins (nicht mehr Frist)
- § 19 enthält die Fälle, wann eine „zur Prüfung befähigte Person“ beauftragt werden kann sowie die Anforderungen an diese Person
- § 20 Prüfbescheinigung



Abschnitt 4 – Vollzugsregelungen, Anlagenkataster, Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

- § 21 Mitteilungspflichten (inhaltlich aus § 19 BetrSichV)
- § 22 Behördliche Ausnahmen bei wiederkehrenden Prüfungen
- §§ 24 und 25 Regelungen zum Anlagenkataster
- § 27 Beratung durch ABS (wie bei Lärm, Vibrationen, EMF), kein eigenständiger Ausschuss



Anhang 2 – Höchstfristen und Prüfständigkeiten bei Anlagenteilen von Druckanlagen

- keine inhaltlichen Änderungen
- Tabellen 2 und 3 „Prüfständigkeiten“ fassen die bisherigen Tabellen 2 bis 7 und 8, 9 zusammen, es werden nur solche Fälle aufgeführt, wo abweichend zum Regelfall ZÜS eine „zur Prüfung befähigte Person“ beauftragt werden darf



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

BetrSichV ?



Arbeitsmittelbenutzungsverordnung
AMBV



Struktur der neuen AMBV

Arbeitsmittelbenutzungsverordnung	
Abschnitt 1 (§§ 1-5)	Anwendungsber... und Gefährdung...
Abschnitt 2 (§§ 6-11)	Anf...
Abschnitt 3 (§§ 12-19)	Stellen
Abschnitt 4 (§§ 20-23)	Arbeitsmitteln
Abschnitt 5 (§§ 24-28)	Regelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
Anhang	andere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Die Angaben zu Abschnitten und §§ der neuen AMBV sind vorläufig!
Die Regelungsinhalte spiegeln den derzeitigen Diskussionsstand wider?**

herausgelöst wurde... Anhänge der BetrSichV, die an ÜA gerichtet sind (Abschnitt 3 und Anhang 2)



Abschnitt 1 – Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Gefährdungsbeurteilung

- gilt für die Benutzung von Arbeitsmitteln (Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten)
- bei Arbeitsmitteln = üA gilt zusätzlich die ÜAnIV (jedoch nicht der Abschnitt 2 „Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“)
- für den Betreiber ohne Beschäftigte gilt die BetrSichV nicht mehr (§ 2 Abs. 3 „Arbeitgeber“)
- Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung in den §§ 3 bis 5 (inhaltliche Übernahme von § 3 BetrSichV 2015)



Abschnitt 2 – Anforderungen an Arbeitsmittel

- keine inhaltlichen Neuerungen; Übernahme der §§ 5, 7-9 BetrSichV 2015, inhaltlich neu strukturiert
- setzt insb. Anhang I der Richtlinie 2009/104/EG um (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)
- Grundlegende Anforderungen an die Arbeitsmittel
- Anforderungen hinsichtlich Energie, Ingangsetzen und Stillsetzen
- Weitere Anforderungen an die Arbeitsmittel



Abschnitt 3 – Benutzung von Arbeitsmitteln

- keine inhaltlichen Neuerungen, jedoch strukturell anders aufgebaut, um Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erhöhen (i.V.m. Abschnitt 2):
- setzt insb. Anhang II der Richtlinie 2009/104/EG um (Benutzung von Arbeitsmitteln)
- § 12 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 13 Vorgaben für die Festlegung der Schutzmaßnahmen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
- § 14 Instandhaltung von Arbeitsmitteln
- § 15 Änderung von Arbeitsmitteln
- § 16 Besondere Betriebszustände, Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten
- § 17 Notfälle, Unfälle und Betriebsstörungen
- § 18 Information, Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 19 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber



Abschnitt 4 – Prüfung von Arbeitsmitteln

- Klarstellung, dass Prüfungen an üA in ÜAnIG/ÜAnIV geregelt sind (§ 20 Abs. 1)
- enthält in § 22 die Anforderungen an die zur Prüfung befähigte Person
- Ergebnis der Prüfung = Prüfaufzeichnung (≠ Ergebnis der Prüfung nach ÜAnIG/ÜAnIV = Prüfbescheinigung)



Abschnitt 5 – Vollzugsregelungen und ABS

- § 25 Behördliche Ausnahmen
- § 26 Ausschuss für Betriebssicherheit
zuständig für
 - AMBV
 - ÜAnIV
 - 4 VOen zu physikalischen Agenzien
 - PSA-BV (zukünftig)

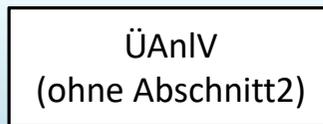


Zusammenspiel AMBV - ÜAnIV

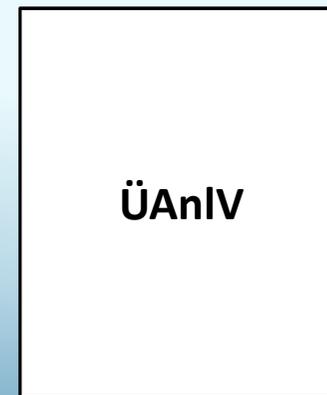
Arbeitgeber



wenn
**Arbeitsmittel
= ÜAnlage**



Betreiber (einer ÜAnlage, die
einem gewerblichen oder
wirtschaftlichen Zweck dient)





Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

